



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Keller und Kollegen,
Kernerplatz 2, 70182 Stuttgart, Az: 228/2023 - he

gegen

Stadt Bad Dürkheim,
vertreten durch den Bürgermeister,
Luisenstr. 4, 78073 Bad Dürkheim

- Antragsgegnerin -

wegen Infektionsschutzgesetz,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] und den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 11. Oktober 2023

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Sohn des Antragstellers, [REDACTED] vorläufig in der Kindertageseinrichtung [REDACTED] aufzunehmen und zu betreuen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seinen Sohn in einer ihrer Kindertageseinrichtungen aufzunehmen und dort zu betreuen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet. Rechtsgrundlage für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist § 123 VwGO. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung voraus, dass der Antragsteller einerseits einen Anspruch glaubhaft macht, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch), und dass er andererseits die Gründe glaubhaft macht, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Ein Anordnungsgrund besteht im Hinblick darauf, dass sowohl der Antragsteller wie auch seine Ehefrau, die Mutter des gemeinsamen Sohns, vormittags berufstätig sind und somit für diese Zeit die Betreuung des Sohnes gesichert werden muss.

Ein Anordnungsanspruch wurde ebenfalls glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat voraussichtlich einen Anspruch darauf, dass sein Sohn in der Kindertageseinrichtung der Antragsgegnerin aufgenommen und betreut wird.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin dürfte einem solchen Anspruch die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen:

Gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IFSG müssen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 IFSG betreut werden, entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen. Dabei besteht ein ausreichender Impfschutz gemäß § 20 Abs. 8 Satz 2 IFSG, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. § 20 Abs. 9 Satz 1 IFSG regelt weiter, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1

Nummer 4 tätig werden sollen, der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorlegen müssen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Schließlich darf eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen entsprechenden Nachweis vorlegt, nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt werden, § 20 Abs. 9 Satz 6 IFSG. Eine fehlende Nachweisvorlage bewirkt dabei ein Verbot kraft Gesetzes, diese Person in Einrichtungen gem. § 33 Nr. 1 bis 3 zu betreuen (Gerhardt, in: Kießling, IfSG, 3. Aufl. 2022, § 20 Rn. 54, 65 f.).

An einer solchen Nachweisvorlage fehlt es nach vorläufiger Einschätzung hier nicht. Im vorliegenden Fall wurde ein ausreichender Impfschutz gegen Masern zwar nicht nachgewiesen, da bei dem dreijährigen Sohn des Antragstellers ein ausreichender Impfschutz im Sinne des § 20 Abs. 8 Satz 2 IFSG erst bei mindestens zwei durchgeführten Schutzimpfungen gegen Masern gegeben wäre. Der Antragsteller hat aber sowohl einen Impfnachweis über eine einmalig erfolgte Impfung mit dem Masern-Monoimpfstoff "Measles Vaccine Live B.P." als auch ein ärztliches Zeugnis über die Immunität gegen Masern bei seinem Sohn vorgelegt. Diese Nachweise dürften den Anforderungen des § 20 Abs. 9 IFSG entsprechen, da der Immunitätsnachweis des Dr. med. [REDACTED] vom 26.09.2023 nach vorläufiger Einschätzung den Maßstäben des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IFSG wohl genügt.

Zwar können besondere und ihrer Bedeutung nach nicht lediglich unerhebliche Umstände vorliegen, die Zweifel an der sachlichen Richtigkeit einer solchen ärztlichen Bescheinigung begründen (vgl. Aligbe, in: Eckart /Winkelmüller, BeckOK Infektionsschutzrecht, 17. Edition, 08.07.2023, § 20 Rn. 233). Solche drängen sich vorliegend aber nicht auf.

Insbesondere ergeben sie sich nicht aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin, soweit sie auf die fehlende Akkreditierung des Testlabors verweist. Dabei ergibt sich ein Erfordernis für die Akkreditierung des Testlabors schon nicht aus den gesetzlichen Regelungen. Auch aus der Gesetzesbegründung lässt sich ein solches nicht ableiten. Hier heißt es lediglich, dass der Arzt das Bestehen einer Immunität gegen Masern bestätigen kann, wenn eine serologische Titerbestimmung einen ausreichenden Immunschutz gegen Masern ergibt (BT-Drs. 19/13452 S. 29). Eine serologische Untersuchung dürfte der vorliegenden Titerbestimmung indes nach derzeitiger Sachlage zugrundeliegen. Zudem handelt es sich bei dem Labor zwar nicht um ein akkreditiertes Labor, ausweislich des Laborbefundes arbeitet es jedoch nach den Vorgaben der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen. Umstände, die nahelegten, dass die Arbeit des Labors nicht den Maßstäben der Richtlinie oder das angewandte Testverfahren den Mindeststandards nicht entsprächen, hat die Antragsgegnerin nicht benannt. Solche drängen sich auch nicht auf.

Ferner begründet der Verweis der Antragsgegnerin auf die nachgewiesenen Titerwerte von 280 EI/l auch keine Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des ärztlichen Befundes. Aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben sich bereits keine besonderen Anforderungen an die Titerhöhe für einen tauglichen Immunitätsnachweis. Soweit die Antragsgegnerin hingegen eine solche für einen tauglichen Immunitätsnachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IFSG fordert, gibt es hierfür keine rechtliche Grundlage. Dass der festgestellte Titer vorliegend den Referenzbereich für positive Testungen überschreitet und somit als positiv zu gelten hat, zieht überdies auch die Antragsgegnerin nicht in Zweifel. Bei einem positiven Masern-IgG Befund kann von einer Immunität ausgegangen werden. Ein allgemein gültiger Grenzwert muss gerade nicht herangezogen werden (vgl. [https:// www.rki.de/ SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/)

FAQ_Uebersicht_MSG.html [abgerufen am 11.10.2023]). Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass bereits nach einer lediglich einmal erfolgten Impfung eine Immunität festgestellt werden kann. So dokumentiert der vorgelegte Impfpass, eine Einfachimpfung mit dem Masern-Monoimpfstoff "Measles Vaccine Live B.P.". Dieser Impfstoff ist zwar in Deutschland nicht zugelassen, er kann aber auf eigene Kosten nach Deutschland eingeführt und hier verimpft werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.07.2022 - 1 BvR 469/20 - juris, Rn. 26; dazu auch VG Ansbach, Beschluss vom 05.05.2022 - AN 18 S 22.00535 - juris). Zahlreiche, weltweit durchgeführte Studien zeigen, dass bereits nach einmaliger Impfung gegen Masern 92 Prozent der Geimpften vor einer Masernerkrankung geschützt sind. Ein Einzelimpfstoff ist in der Regel genauso wirksam und verträglich wie der entsprechende Kombinationsimpfstoff (vgl. [https:// www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html) [abgerufen am 11.10.2023]). Zwar begründen Laborbefunde im grenzwertigen Bereich die Notwendigkeit einer zweiten Impfung (vgl. hierzu: VG München, Beschluss vom 12.06.2023 - M 26a S 23.2159 - juris); ein solcher Fall liegt hier aber gerade nicht vor.

Diese Vermutung wird schließlich auch durch die ärztliche Bescheinigung vom 26.09.2023 und den beigefügten Laborbericht vom 22.09.2023 gestützt. An deren inhaltlichen Richtigkeit hat die Antragsgegnerin keine hinreichenden Zweifel dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG, wobei das Gericht im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung diesen Betrag nur zur Hälfte ansetzt (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

Rechtsmittelbelehrung

Bezüglich der Sachentscheidung gilt:

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bezüglich der Streitwertfestsetzung gilt:

Hiergegen kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Freiburg einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Die Anschrift des Verwaltungsgerichts Freiburg lautet: Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg.

